

Markus Kaltenborn

Entwicklungsvölkerrecht und Neugestaltung der internationalen Ordnung

Rechtstheoretische und rechtspolitische Aspekte des Nord-Süd-Konflikts

Münsterische Beiträge zur Rechtswissenschaft, Band 113

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 1998, 184 S., DM 86,--

Die Dissertation widmet sich einem ebenso klassischen wie aktuellen Thema: Dem Ungleichgewicht der Wirtschaftsverhältnisse und seiner Überwindung. Im Hinblick auf einen Ausgleich dieser Diskrepanz in den Beziehungen zwischen den "benachteiligten" einerseits und den "bevorzugten" Staaten andererseits sieht der Verfasser hier die Aufgabe des Entwicklungsvölkerrechts. Ausdrücklich löst er sich von allein wirtschaftlich-materiellen und finalen Betrachtungsweisen. Der Verfasser konstatiert, dass die Bemühungen, eine Neue Weltwirtschaftsordnung auch völkerrechtlich abzusichern, im Ergebnis gescheitert seien. Dies wird im wesentlichen auf die dogmatische Struktur des Völkerrechts zurückgeführt. Neue Ansätze hätten zwar durch das Entwicklungsvölkerrecht stärkeres Gewicht erhalten, sich aber schließlich nicht festigen können.

Vor dem Hintergrund dieses Befundes schildert der Verfasser Entwicklungen hin zu einer (neuen) Weltinformationsordnung (S. 64 ff.). Ziel einer solchen Informationsordnung solle es sein, die Teilung der Welt in Informationsgeber und Informationskonsumenten zu verhindern. Insofern wird hier kein neues Phänomen aufgezeigt, denn schon immer gehörte auch die Teilhabe an Information und Kommunikation zum Anliegen der sogenannten Entwicklungsländer. Zentraler Aspekt der Überlegungen zu einer Weltinformationsordnung müsse es sein, den internationalen Informationsfluss zu regeln, und zwar beruhend auf Völkerrechtsregeln. Dies entspricht alten Forderungen der Entwicklungsländer aus dem wirtschaftlichen Bereich. Allerdings geht es bei "Information und Kommunikation" nicht nur um Infrastruktur und Technik, sondern auch um Inhalte. Unstreitig hat aber die Deregulierung der Kommunikation auf nationaler und supranationaler Ebene einen entscheidenden Fortschritt bei der Diffusion neuer Medien gebracht. Auch hat das Ende der Ost-West-Konfrontation eine Entspannung bei ideologischen Barrieren bewirkt. Zu Recht verweist der Verfasser daher auf die daraus resultierenden positiven Entwicklungen des Völkerrechts (S. 78 f.).

Im rechtstheoretischen Teil seiner Arbeit (S. 85 ff.) werden die Rechtsquellen und die Rechtsprinzipien eingehend untersucht und ihr entwicklungsvölkerrechtlicher Gehalt ausgewertet. Der Verfasser zeigt dabei vorsichtige Zustimmung zum Gedanken des Rechtsprinzips als "Optimierungsgebot" (S. 122) zur Realisierung bestimmter Zielvorgaben. Nun wird jedoch nicht selten Uneinigkeit darüber bestehen, was das Ziel einer Entwicklung sein soll. Für den hier interessierenden Bereich wird das schon deutlich bei den aktuellen Verlautbarungen zu Inhalt und Reichweite des Dienstleistungssektors "Kommunikation" im Rahmen des GATT. Der Verfasser weist aber nach, dass im Gegensatz zu starren normativen Regeln der Optimierungsansatz bei dynamischen Prozessen eher in der Lage ist, den

Interessen der Beteiligten gerecht zu werden. Diese Analyse und vor allem die klaren Aussagen der Zusammenfassung runden den Eindruck einer umfassenden Untersuchung ab.

Niels Lau

Hermann E. Ott

Umweltregime im Völkerrecht

Eine Untersuchung zu neuen Formen internationaler institutioneller Kooperation am Beispiel der Verträge zum Schutz der Ozonschicht und zur Kontrolle grenzüberschreitender Abfallverbringungen

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1998, 317 S., DM 78,--

Umweltregime haben nichts mit "Öko-Diktatur" gemein, sondern bezeichnen eine "komplexe normative Ordnung mit ihrer institutionellen Auskleidung und ihren Verfahren". Das anzuzeigende Buch wendet sich somit einem neueren Phänomen des Umweltvölkerrechts zu, nämlich der Entwicklung neuer Verfahren und Institutionen internationaler Kooperation zum Schutz der globalen Umwelt. Der Begriff des Regimes wird vom Verfasser eingehend diskutiert und zu den Verwendungen im allgemeinen und politikwissenschaftlichen Sprachgebrauch abgegrenzt. Aber auch im völkerrechtlichen Vokabular gibt es voneinander abweichende Verwendungen, so die im Sinne des Verfassers verwendete Vorstellung vom Begriff und die der "internationalen Regime" (vgl. E. Klein, *International Regimes*, in: Rudolf Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law (EPIL)* 9 (1986), S. 202-207), die sich auf allgemeingültige Regelungen bestimmter Gebiete durch völkerrechtliche Verträge beziehen. Nach der von Ott verwendeten Definition bestehen Umweltregime dann, wenn durch einen oder mehrere rechtlich miteinander verbundene völkerrechtliche Verträge Institutionen geschaffen werden, durch welche die vertraglichen Umweltregelungen weiter entwickelt werden und durch die das Verhältnis der Vertragsparteien untereinander geregelt wird. Typisch für das vorgestellte Phänomen der Regime ist, dass das Gründungsdokument als Rahmenvertrag konzipiert wird, und dieser Rahmen erst durch die nachfolgenden Regelungen ausgefüllt wird.

In seinem zweiten Kapitel stellt der Verfasser ausführlich die Genesis der beiden von ihm exemplarisch untersuchten Umweltregime dar. Zum einen die Entwicklung des Ozonregimes zum Schutz der die Erde umgebenden Ozonschicht, welches durch das "Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht" (1985) und das nachfolgende "Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen können" (1987) wesentlich geprägt ist. Zum anderen wendet er sich dem Baseler Abfallregime zu, welches seine Prägung durch das "Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung" (1989) erhalten hat. Diese Aus-